

Gemeinde Berg am Irchel

**ABFALLVERORDNUNG DER
GEMEINDE BERG AM IRCHEL
1996**

Inhaltsverzeichnis

ART. 1 GELTUNGSBEREICH, ZWECK, ADRESSATEN	3
ART. 2 DEFINITIONEN	3
ART. 3 GRUNDSÄTZE	4
ART. 4 ZUSTÄNDIGKEIT	4
ART. 5 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	4
ART. 6 AUFGABEN DER GEMEINDE	5
ART. 7 SAMMLUNGEN	5
ART. 8 INFORMATION, VORBILDVERHALTEN	6
ART. 9 PFLICHTEN DER PRIVATEN	6
ART. 10 KOSTENDECKUNGS- UND VERURSACHERPRINZIP	7
ART. 11 GEBÜHRENERHEBUNG	7
ART. 12 GEBÜHRENFESTLEGUNG	8
ART. 13 RECHTSMITTEL	8
ART. 14 KONTROLLE, STRAFBESTIMMUNGEN	8
ART. 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Abfallwirtschaft und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Berg am Irchel. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
Sperrgut:	Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
Separatabfälle:	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
Kompostierbare Abfälle:	pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub:	unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
Bauschutt:	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
Bausperrgut:	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

nen

Sonderabfall: Sonderabfälle sind die aus Haushalt, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Abfallverordnung verantwortlich und erlässt Verfügungen.

Der Gesundheitsvorstand ist in Zusammenarbeit mit der Gemeindekanzlei zuständige Stelle. Sie steht der Einwohnerschaft und den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt ein Abfallmerkblatt, in welchem Organisation und Durchführung der Kehrtafelfahrten und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden. Er kann diese Aufgaben oder Teile davon an eine regionale Organisation delegieren.

Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für:

- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes
- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7
- Die Abfuhr ab Sammelplatz und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können
- Einen Häckseldienst für kompostierbare Gartenabfälle
- Die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW)
- Den Vollzug des Ablagerungsverbotens gemäss Art. 9 der Verordnung

Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gemeinde ist der Kehrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) angeschlossen.

Art. 7 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- für Hauskehricht und Sperrgut
- für Sperrgut
- für Papier und Karton

Die Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Sammelplätze an:

- Kompostierbare Gartenabfälle
- Mineralöl
- Speiseöl
- Glas
- Konservendosen
- Metalle
- Tierkörper

Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallmerkblatt.

Art. 8 Information, Vorbildverhalten

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt.

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Pflichten der Privaten

Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Abfallmerkblatt.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Gartenabfälle dem dafür vorgesehenen Sammelplatz zuzuführen.

Jede Liegenschaft hat nach Möglichkeit einen eigenen Kompostierplatz für Küchenabfälle zu erstellen.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Das Verbrennen von natürlichen Wald- Feld- und Gartenabfällen ist in minimalem Ausmass erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Der Gemeinderat kann einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Gemeinderat volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erheben.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information

und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb, und pro Einwohner bzw. Arbeitsplatz.

Art. 12 Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Ueberschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gesundheitsvorstandes, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat, diejenigen des Gemeinderates innert der gleichen Frist beim Bezirksrat, angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt per 1. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 22. Dezember 1970.

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Berg am Irchel, den 16. Oktober 1995

GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL

Der Präsident: Heinz Breiter

Der Schreiber: Martin Vetterli

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit
Verfügung Nr. 3007 vom 29. Dezember 1995

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Berg a.l. am 26. Mai 2000
nachträglich genehmigt.

Abfallverordnung Stand 1996.doc